

AGB PRODUKTION

1. GELTUNGSBEREICH

1. Die Einheitsbedingungen gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten.
2. Für alle Lieferungen und Leistungen von EDOgoods (Verkäufer) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Einheitsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt. Mit der Auftragsbestätigung durch den Käufer wird die Akzeptanz dieser Bedingungen unterstellt.

2. ERFÜLLUNGORT, LIEFERUNG UND ABNAHME

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist Berlin.
2. Die Lieferung der Ware erfolgt wie vorab besprochen auf Rechnung des Käufers.
3. Verpackungskosten für Spezialverpackungen werden vom Käufer getragen.
4. Sortierte und bei Kombinationen verkaufsgerechte Teilsendungen müssen zeitnah erfolgen und sind vorher anzukündigen. Unsortierte sind nur mit Zustimmung des Käufers statthaft.
5. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 10 Werktagen entweder die Ware mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen (Rückstandsrechnung) oder vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

3. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

4. VERTRAGSINHALT

1. Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (Werktag oder eine bestimmte Kalenderwoche). Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.
2. Angebote sind 14 Tage lang gültig und enthalten i.d.R. Nettopreise in Euro.
3. Empfohlen wird die Bestellung eines Musters, vor allem bei neuen Schnitten und Veredlungen, i.d.R. zu mindestens dem doppelten Produktionspreis. Die Konfektionsgröße kann der Käufer selbst entscheiden. Muster können in Material und Farbe abweichen von der Bestellung - je nach Verfügbarkeit der Materialien. In erster Linie dienen sie zur Absicherung für beide Seiten. Kosten für Muster (inkl. alles Nebenkosten wie Sieberstellung etc.) sind in jedem Fall vom Käufer zu tragen, auch wenn das Ergebnis nicht seinen Ansprüchen gerecht wird.
4. Liefermengen unterliegen handelsüblichen Schwankungen von bis zu +/- 10% (bei kleinen Mengen). Der Käufer verpflichtet sich zur Abnahme möglicher handelsüblicher produktionsbedingter Übermengen. Soll die Liefermenge exakt eingehalten werden, so muss dies im Vorfeld der Bestellung schriftlich vermerkt werden.

5. UNTERBRECHUNG DER LIEFERUNG

1. Bei höherer Gewalt, von einer Vertragspartei nicht zu vertretenden Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten und unvorhersehbaren Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Lieferantenkette, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist nicht eingehalten werden kann.
2. Ist die Lieferung bzw. Abnahme in den in Ziff. 1 genannten Fällen nicht innerhalb der verlängerten Lieferungs- bzw. Abnahmefrist erfolgt, kann die andere Vertragspartei nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 15 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten.
3. Schadensersatzansprüche sind in den Fällen von Ziff. 1 ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihrer Obliegenheit gem. Ziff. 1 genügt hat.

6. NACHLIEFERUNGSFRIST

1. Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 15 Werktagen in Lauf gesetzt.
2. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, soweit § 8 Ziff. 2 und 3 keine Anwendung finden.

7. MÄNGELRÜGE

1. Mängelrügen sind bei offenen Mängeln spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware schriftlich an den Verkäufer zu richten. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Betroffene Produkte müssen ebenfalls mitgeliefert werden. Elisa Damm verpflichtet sich zur Stellungnahme innerhalb von 5 Arbeitstagen.
2. Nach Veredlung, Weiterverkauf oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
3. Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen.
4. Bei berechtigten Rügen offener Mängel hat der Käufer nach Wahl des Verkäufers das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 20 Werktagen nach Rückempfang der betreffenden Ware. In diesem Fall trägt der Verkäufer die Frachtkosten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern, sofern nicht § 8 Ziff. 2 und 3 Anwendung finden.
5. Im Falle eines versteckten Mangels hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern, sofern nicht § 8 Ziff. 2 und 3 Anwendung finden.
6. Ist die Mängelrüge nicht fristgerecht erfolgt, gilt die Ware als genehmigt.

8. SCHADENSERSATZ

1. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, sofern in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Elisa Damm haftet nur max. für die Nettobestellsumme - nicht etwas für entgangene oder erhoffte Gewinne.
2. Der Ausschluss in Ziff. 1 gilt nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten, bei Arglis, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein anderer in Satz 1 genannter Fall vorliegt.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

9. ZAHLUNG

1. Die Zahlung erfolgt auf Rechnung bzw. Proformarechnung und gliedert sich in der Regel in Anzahlung(en) und eine Restzahlung (entsprechend der genauen Liefermenge). Genaueres wird im Angebotsschreiben erläutert bzw. schriftlich erklärt und mit dessen Annahme gültig. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. I.d.R. gilt eine Anzahlung von 30-50%. Die Restzahlung ist in der Regel vor Übergabe an das Transportunternehmen oder in Ausnahmefällen innerhalb von max. 5 Kalendertagen ab Erhalt der Ware zu begleichen. Generell gilt, was im Angebot vereinbart wurde. Wird nach Absprache ein Zahlungsziel von 6 bis 15 Kalendertagen beansprucht, so entsteht ein Preisaufschlag von 3% auf die Nettosumme bzw 6% der Nettosumme bei bis zu 30 Kalendertagen Zahlungsziel. Außerdem werden bei 100% Vorkasse 3% Skonto gewährt.
2. Bei Anzahlungen gilt: die Arbeit wird ggf. erst nach Zahlungseingang begonnen. Ab dem 61. Tag tritt Verzug gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ein.
3. Zahlungen erfolgen per Überweisung an das auf der Rechnung aufgeführte Konto.
4. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
5. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die endgültige Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.

6. Bei Abbruch der Bestellung nach deren schriftlichen Bestätigung sind

10. ZAHLUNG NACH FÄLLIGKEIT

1. Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB berechnet. Im Übrigen findet §288 BGB Anwendung.

2. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus laufenden Lieferverträgen verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, wie z.B. drohender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug, kann der Verkäufer bei allen Lieferverträgen, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, die ihm obliegende Leistung verweigern oder nach Setzung einer Nachfrist von 12 Werktagen von diesen Lieferverträgen zurücktreten. Im Übrigen gilt § 321 BGB. § 119 InsO bleibt unberührt.

11. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Die Aufrechnung und Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, soweit es sich dabei nicht um Schadensersatzansprüche handelt, die in engem Zusammenhang zum Anspruch des Käufers auf mangelfreie Vertragserfüllung stehen.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

2. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

13. VERTRAULICHKEIT, COPYRIGHT UND NUTZUNG

1. Beide Seiten verpflichten sich zur Nichtweitergabe und vertraulichen Behandlung aller internen Angelegenheiten wie Design, Know-How, Entwicklung, Daten, Templates, Betriebsgeheimnisse, Preise etc. außer anders vereinbart.

2. Widerspricht der Käufer nicht ausdrücklich, so steht es EDOgoods zu, nach Veröffentlichung der Designs oder Waren entstandenes Material zur Werbung in eigener Sache zu verwenden (Portfolio).

3. Mit der Bestellung versichert der Käufer, dass er die Rechte an allen zur Verfügung gestellten Grafiken und Designs besitzt. EDOgoods haftet nicht für durch den Käufer verschuldete Urheberrechtsverletzungen.